
06.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004, Aufhebung

Verpflichtung von einbürgerungswilligen Personen zu einem Grundkenntnistest an einer externen Institution

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Die Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004 wird aufgehoben.
 2. Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 kantonale Bürgerrechtsverordnung verfügen, werden ab dem 16. Altersjahr verpflichtet, einen Grundkenntnistest an einer externen Institution zu absolvieren.
 3. Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum.
-

Bericht

A Aufhebung der Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004

A.1 Bundesgesetzgebung über das Schweizer Bürgerrecht

Der Bund hat das Gesetz (BüG) sowie die Verordnung (BüV) über das Schweizer Bürgerrecht vollständig überarbeitet. Die neuen Rechtsgrundlagen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In diesen Erlassen werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert geregelt, wobei die Anforderungen erhöht worden sind.

Neu wird unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt. Bisher war eine Einbürgerung auch für Personen mit Ausweis B (befristete Aufenthaltsbewilligung) oder F (vorläufig aufgenommene Personen oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) möglich. Weiter werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (keine Einträge im Strafregister), der Integration (Sprachnachweis, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Förderung der Integration der Familienmitglieder) und der Teilnahme am Wirtschaftsleben (kein Bezug von Sozialhilfe in den drei Jahren vor Gesuchseinreichung oder Rückzahlung der bezogenen Gelder) geregelt.

Das neue Bundesrecht erforderte eine grundlegende Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. In einem ersten Schritt wurde die kantonale Bürgerrechtsverordnung total revidiert und ebenfalls auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die gleichzeitige Inkraftsetzung mit dem Bundesrecht war unerlässlich, weil andernfalls eine grosse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzungen und erhebliche Vollzugsprobleme entstanden wären. Der zweite Schritt wird durch den Erlass eines neuen kantonalen Bürger-

rechtsgesetzes (voraussichtlich 2020) erfolgen. Die Erfahrung mit vergleichbaren Gesetzgebungsprojekten zeigt, dass für die Erarbeitung der Vorlage, die Vernehmlassung und die Beschlussfassung im Kantonsrat mit einem Zeitbedarf von zwei bis drei Jahren zu rechnen ist.

A.2 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Bei der Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wurde der Grundsatz berücksichtigt, dass für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Der Kanton Zürich nahm auf Verordnungsstufe keine zusätzlichen Verschärfungen zur Bundesgesetzgebung in Form weiterer Integrationskriterien vor. Dadurch wird ein Beitrag zur landesweiten Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen geleistet. Ein Fünftel aller Einbürgerungen in der Schweiz erfolgt im Kanton Zürich.

Mit der kantonalen Bürgerrechtsverordnung werden einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen, wie dies die Kantonsverfassung verlangt. Zuvor wurde dieser Vorgabe nicht entsprochen: Je nach Wohnort mussten einbürgerungswillige Personen unterschiedliche Anforderungen bezüglich Dauer des Aufenthalts und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit erfüllen. Die rechtsgleiche Behandlung innerhalb des Kantons wird gewährleistet, indem das kantonale Recht die Voraussetzungen im Rahmen des Bundesrechts abschliessend regelt. Den Gemeinden steht praktisch kein Ermessensspielraum mehr offen.

Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern wird nun die Mindestaufenthaltsdauer in der Gemeinde im Zeitpunkt der Gesuchstellung auf zwei Jahre festgesetzt (§ 5 KBüV).

Die in der Wädenswiler Verordnung über das Stadtbürgerrecht festgehaltene Wohnsitzfrist für im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer von drei Jahren wird dadurch gegenstandslos.

In Bezug auf die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit setzt das neue Bundesrecht die Karenzfrist beim Bezug von Sozialhilfe auf drei Jahre fest (Art. 7 Abs. 3 BÜV). Kantonale oder kommunale Regelungen, welche davon abweichen, sind dadurch nicht mehr anwendbar.

A.3 Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004

A.3.1 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004 umfasst sieben Artikel. Im Artikel 1 wird auf das anwendbare Recht verwiesen, Artikel 2 beschreibt den Inhalt bzw. deutet auf die Beschränkung hin, dass lediglich ergänzende, im Autonomiebereich der Gemeinde liegende Bestimmungen in dieser Verordnung geregelt werden.

Artikel 3 legt die Wohnsitzfrist für im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer auf drei Jahre fest.

Im Artikel 4 wird festgehalten, dass für die Einbürgerung Gebühren erhoben werden. Artikel 5 ermächtigt den Stadtrat, ein Gebührenreglement zu erlassen. Nach Artikel 6 kann der Stadtrat in begründeten Ausnahmefällen auf die Gebühr teilweise oder ganz verzichten.

In Artikel 7 sind das Inkrafttreten sowie die Übergangsregelung festgehalten.

A.3.2 Aufhebung der Verordnung

Die Bestimmung in Artikel 3 bezüglich Wohnsitzfrist ist wie oben in Abschnitt A.2 beschrieben durch übergeordnetes Recht hinfällig geworden. Die Gebührenregelungen nach Artikel 4 bis 6 sind in der städtischen Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2017 enthalten. Weitere Regelungen sind in der Verordnung nicht aufgeführt. Aufgrund der abschliessenden Einbürgerungskriterien des Bundes und des Kantons sowie des fehlenden Ermessensspielraums für die Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass keine neuen Bestimmungen dazu kommen. Die städtische Verordnung kann somit aufgehoben werden.

B Verpflichtung von einbürgerungswilligen Personen zu einem Grundkenntnistest an einer externen Institution

§ 6 Abs. 1 KBüV verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, dass sie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügen. Zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen sind die Gemeinden. Gemäss § 16 KBüV sind die Grundkenntnisse von Personen, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 KBüV verfügen, im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs oder durch einen Test zu prüfen. Der Test muss anerkannten Qualitätskriterien genügen, die Bewerbenden müssen sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten und mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bestehen können.

Gemäss § 6 Abs. 2 KBüV gilt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz besucht bzw. abgeschlossen haben, der Nachweis der Grundkenntnisse als erbracht.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. November 2015 bereits entschieden, dass die gesuchstellenden Personen einen Gesellschaftstest beim Bildungszentrum Zürichsee (BZZ) in Horgen zu absolvieren haben, damit die Integration gemäss § 21 a der alten kantonalen Bürgerrechtsverordnung überprüft werden kann. Die Tests am BZZ erfüllen die geforderten gesetzlichen Kriterien. Es stehen zur Vorbereitung Unterlagen zur Verfügung, welche bei der Stadtverwaltung Wädenswil kostenlos bezogen werden können. Zudem kann beim BZZ ein Vorbereitungskurs absolviert werden. Dafür muss sich die Bewerberin oder der Bewerber direkt beim BZZ anmelden und auch die Kosten selber tragen. Folgende Themenbereiche zur Schweiz werden abgefragt:

- Geografie, Geschichte, Landessprachen
- Demokratie und Föderalismus

- Rechte und Pflichten
- Soziale Sicherheit und Gesundheit
- Arbeit und Bildung
- Schule und Ausbildung
- Religion und Feiertage
- Kanton Zürich und Stadt Wädenswil

Nicht bestandene Tests müssen wiederholt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 220.- pro Person. Sie ist von den gesuchstellenden Personen zu tragen. Die Stadt Wädenswil hat mit den Tests gute Erfahrungen gemacht. Da sie bzw. die Bürgerrechtskommission weiterhin zur Überprüfung der Grundkenntnisse von Personen, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 KBüV verfügen, verpflichtet ist, soll für Gesuchstellende ab dem 16. Altersjahr weiterhin an den Tests festgehalten werden. Diese Regelung gilt für eingereichte Gesuche ab 1. Januar 2018.

Weder das Bundesgesetz noch das geltende kantonale Recht sehen eine Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution vor. Mit der kommenden Überarbeitung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes wird diese Vorgabe voraussichtlich geprüft und harmonisiert. Zurzeit bedarf die Verpflichtung der einbürgerungswilligen Personen, den Grundkenntnistest weiterhin am BZZ in Horgen zu absolvieren, einer Rechtsgrundlage in einem Gemeindeerlass; der bestehende Stadtratsbeschluss ist nicht mehr rechtsgenügend.

Würde die Verordnung über das Stadtbürgerrecht vom 7. Juni 2004 nicht aufgehoben, verbliebe – falls Zustimmung – die Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution als einzige Bestimmung in dieser kommunalen Verordnung, was nicht als sinnvoll erachtet wird. Ein Einzelbeschluss des Gemeinderats ist hinreichend.

5. März 2018
era

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Heinz Kundert
Stadtschreiber

Referent des Stadtrats

Philipp Kutter
Stadtpräsident